

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S.744), geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09. Dezember 2014 (GVBL. S. 555, Bay RS 805-2A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GVBL. S. 80) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Vaterstetten stattfindenden Jahrmärkte in Parsdorf (Gewerbegebiet) am 06.04.2025, 01.06.2025, 14.09.2025 und am 09.11.2025 dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Ortschaft Parsdorf, im Bereich des Gewerbegebiets westlich der Gruber Straße (Heimstettener Straße, Posthaltering und Parostraße), an diesen Tagen in der Zeit von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen kann.

§ 4

Die verkehrlichen Belange im Ortsteil Parsdorf sind zwingend zu berücksichtigen. Die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen sind bei der unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Ebersberg durch den Veranlasser vorab zu beantragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Vaterstetten, den 20.02.2025


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister